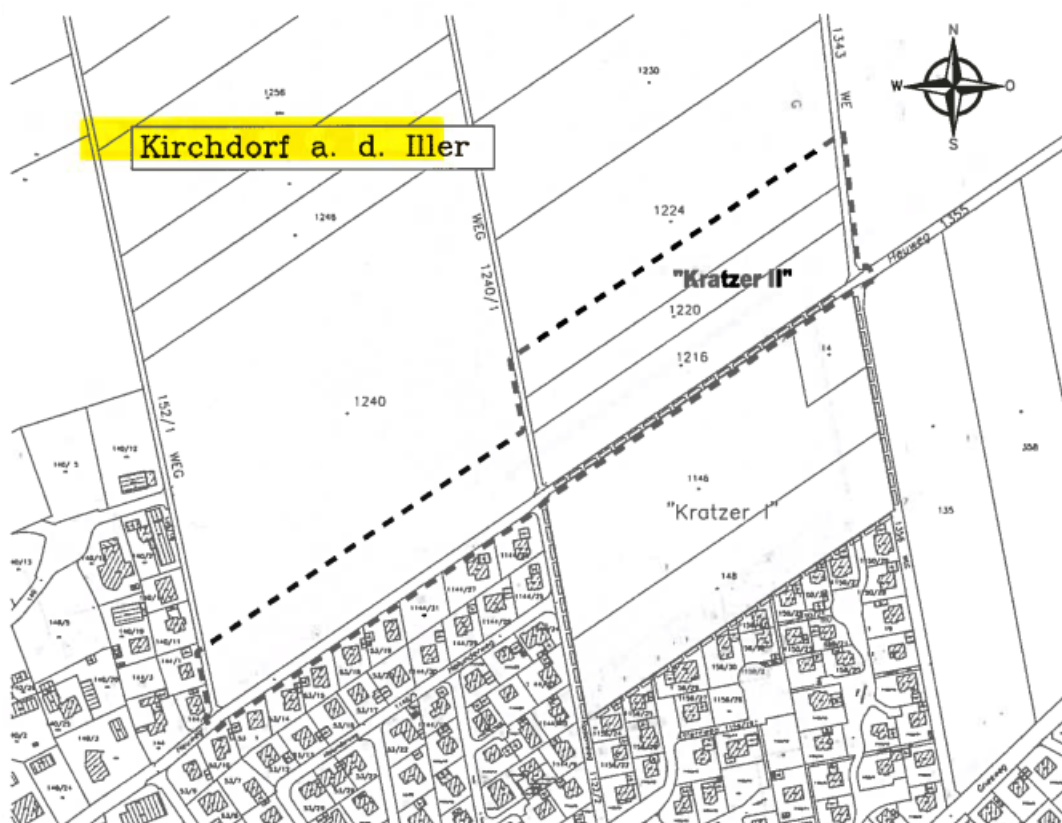


Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller

Baugebiet "Kratzer II"

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 17.03.2020



GEGENSTAND

Baugebiet "Kratzer II"
Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Stand: 17.03.2020

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller
Rathausstraße 11
88457 Kirchdorf

Telefon: 07354 9332-0
Telefax: 07354 9332-190
E-Mail: info@kirchdorf-iller.de
Web: www.kirchdorf-iller.de

Vertreten durch: Bürgermeister R. Langenbacher

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITET VON

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 17.03.2020

Maximilian von Vequel-Westernach
M.Sc. Forstwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methoden	4
3	Lage und Bestand des Geltungsbereichs	5
4	Methode	6
4.1	Schutzgebiete	7
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	7
5.1	Vögel	7
5.2	Amphibien und Reptilien	7
5.3	Weitere Arten des ZAK	7
6	Fazit	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage Baugebiet "Kratzer II" im Nordosten von Kirchdorf an der Iller	6
--------------	---	---

ANHANG

Anhang I:	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für das Gemeindegebiet Kirchdorf an der Iller
-----------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf hat in öffentlicher Sitzung am 10. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Kratzer II“ in Kirchdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1216, 1220 und Teilflächen der Flst. 152/1, 1224, 1240, 1240/1, 1343 und 1355, der Gemarkung Kirchdorf. Als Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ingenieurbüros Funk/Riedlingen vom 27.11.2019 maßgeblich (siehe Abb. 1).

Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung von Wohnraum
- Schaffung von Bau- und Planungsrecht für eine Wohnbebauung
- Geordnete bauliche Weiterentwicklung von Kirchdorf im nördlichen Anschluss zum Baugebiet „Kratzer I“
- Hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen – die kommunalen Bauplätze in Kirchdorf sind alle veräußert – innerörtliche kommunale Entwicklungsflächen sind aktuell nicht verfügbar.

Die Gemeinde Kirchdorf an der Iller plant die Umsetzung des Bebauungsplans „Kratzer II“ mit einer Fläche von ca. 2,9 ha. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kratzer II“ hat die Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Überbauung bzw. Nutzungsänderung der zu prüfenden Fläche.

2 Methoden

Bei entsprechenden Eingriffen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur und Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtet Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotenzials, der Eingriffsintensität, und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten tatsächlich betroffen sein könnten. Für diese Arten folgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen und bei Bedarf geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen² festlegen zu können (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

3 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Das geplante Baugebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Kirchdorf an der Iller. Es schließt unmittelbar an die bestehende Bebauung bzw. das erschlossene Baugebiet „Kratzer I“ im Norden an (siehe Abb. 1). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Teil (Fl.-Nr. 1240) als Grünland, im östlichen als Acker (Fl.-Nrn. 1216, 1220, 1224 (anteilig)). Die Acker- und die Grünlandflächen sind jeweils von geteerten Fahrwegen in östlicher, südlicher und westlicher Richtung umrandet. Am Acker findet sich entlang dieser Wege ein 0,5 – 1 Meter breiter

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

² Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Ackerrandstreifen. Auf Fl.-Nr. 1216 fanden sich zum Zeitpunkt der Relevanzprüfung entlang der Südseite mehrere temporäre Kleingewässer in Fahrspuren.

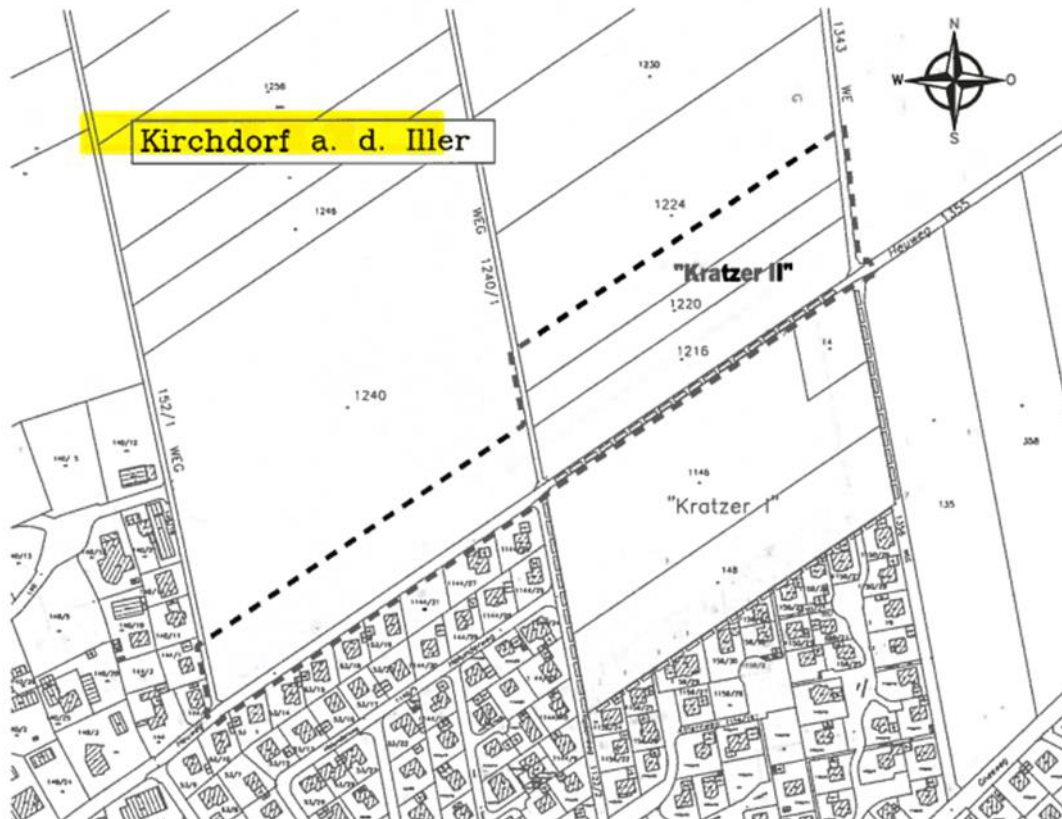


Abbildung 1: Lage Baugebiet "Kratzer II" im Nordosten von Kirchdorf an der Iller

4 Methode

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für das Gemeindegebiet ausgewertet (siehe Anhang I).

Nach ZAK hat die Gemeinde Kirchdorf eine besondere Schutzverantwortung aus landesweiter Sicht für größere Stillgewässer (Iller, Baierzer Rot). Die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Es finden sich im Gemeindegebiet laut ZAK zudem keine Landesarten mit weniger als 10 Vorkommen in Baden-Württemberg.

Bei der Auswahl der Habitatstrukturen wurden Tümpel (ephemere Stillgewässer, inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen in Äckern und wassergefüllter Fahrspuren) (A3.2), Grünland frisch und nährstoffreich (D2.2.2) sowie Äcker mit höherem Kalkscherbenanteil (D4.2) und Äcker mit höherem Sand- oder Silikatscherbenanteil (D4.3) ausgewählt.

4.1 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten und keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW). Auch liegen keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 BNatSchG vor. Zudem finden sich keine Natura-2000-Gebiete. Unmittelbare, projektbedingte, negative Auswirkungen auf solche Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.

In der Nähe des Geltungsbereichs befinden sich ca. 240 m nördlich bzw. ca. 300 m östlich Baumhecken, welche nach § 32 NatSchG BW geschützt sind (Biotop-Nr. 179264260305). Negative Auswirkung auf die Baumhecken sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Vögel

Im ZAK sind folgende Vogelarten für die entsprechenden Habitatstrukturen im Gemeindegebiet angegeben: Feldlerche, Grauammer, Haubenlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan und Weißstorch. Ein Vorkommen und damit die Betroffenheit von Rebhuhn und Grauammer kann aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs sowie der geringen Ausprägung der Ackerlandstreifen ausgeschlossen werden. Ein aktuelles Vorkommen der Haubenlerche kann aufgrund der langjährigen Kartiererfahrung des Büros LARS consult im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der betroffenen Flächen durch Rotmilan und Weißstorch ist möglich, es handelt sich jedoch bei den Flächen weder um essentielle Nahrungsflächen der beiden Arten, noch finden sich geeignete Brutplätze/-möglichkeiten im Eingriffsgebiet. Ein Vorkommen von Feldlerche oder Kiebitz ist im Vorhabengebiet sowie den angrenzenden Bereichen möglich. Bekannte Brutplätze der genannten Arten finden sich ca. 350 m nördlich im Umfeld mehrerer Ausgleichsflächen.

5.2 Amphibien und Reptilien

In den wassergefüllten Fahrspuren auf Fl.-Nr. 1216 könnten sich Gelbbauchunken oder Kreuzkröten ansiedeln. Die Fahrspuren sind derzeit mit Wasser gefüllt. Da sie jedoch sehr flach sind, ist mit einem raschen Austrocknen bei steigenden Temperaturen im Frühjahr zu rechnen. Eine Eignung für die genannten Arten ist daher fraglich.

Für die weiteren Amphibien- sowie Reptilienarten finden sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Strukturen.

5.3 Weitere Arten des ZAK

Auch für weitere Arten, welche im ZAK für die gewählten Habitatstrukturen genannt werden, bietet der Eingriffsbereich aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung keine geeigneten Lebensräume.

6 Fazit

Aufgrund der Relevanzprüfung vor Ort ist eine Betroffenheit für die meisten geschützten Arten, welche im ZAK angeführt werden, auszuschließen.

Lediglich für die Vögel (Kiebitz und Feldlerche) ergibt sich explizit weiterer Kartierbedarf. Um die Betroffenheit von Brutvögeln im Eingriffsbereich bzw. dessen Umfeld abschätzen zu können, sind für die genannten Arten 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Mai notwendig. Des Weiteren könnten in den Ackerflächen auch andere europarechtlich geschützte Vogelarten, wie z.B. die Wachtel vorkommen. Daher empfiehlt es sich zwei weitere abendliche Begänge im Juni und Juli für diese Art durchzuführen.

Die ephemeren Kleingewässer stellen potentielle Amphibienlebensräume dar. Eine tatsächliche Nutzung dieser kann im Rahmen der Brutvogelerfassungen untersucht werden.

Sollten entsprechende Arten im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Wirkungsbereich gefunden werden, werden geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Zuge der Umsetzung des Verfahrens zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG notwendig.